

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul  
Produkt:

Datum:  
08.09.2025

Beratungsfolge:  
Wahlausschuss

Sitzungsdatum:  
18.09.2025

Entscheidung

## Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Coesfeld

### Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Coesfeld am 14. September 2025 wird entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses festgestellt.

### Sachverhalt:

Der Wahlausschuss stellt gemäß § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) das Wahlergebnis für die Wahl der Vertretung der Stadt Coesfeld fest.

Der Wahlleiter stellt nach den Wahl Niederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet nach dem Muster der Anlage 25 a zur Kommunalwahlordnung (KWahlO) zusammen.

Die Zusammenstellung wird in der Sitzung des Wahlausschusses vorgelegt und erläutert.

Der Wahlausschuss stellt gemäß § 61 Abs. 3 KWahlO,

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten, die einen sogenannten „selbständigen“ Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erhalten haben),
2. die Zahl der Wähler / Wählerinnen,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk für die Bewerber / Bewerberinnen abgegebenen Stimmen und die danach gewählten Bewerber / Bewerberinnen,
5. die Zahlen der in jedem Wahlbezirk und im Wahlgebiet insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen,
6. wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen gemäß § 33 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes zuzuteilen sind,
7. welche Bewerber / Bewerberinnen gemäß § 33 Abs. 6 des Gesetzes aus der Reserveliste gewählt sind

fest.

Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses ist von allen Ausschussmitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Der Wahlleiter gibt das vom

Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber / Bewerberinnen.